



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1629
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

An die
Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: SV-2014-18493/Mag.Ru/Ge
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Mag. Russinger**

Klappe **1644** Innsbruck, **11.08.2014**

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.7.2014
zust. Referentin: Stephanie Prinzing

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol erachtet es im gesellschaftlichen Kontext für wichtig, dass Maßnahmen gesetzt werden, um den Beruf des Allgemeinmediziners (Hausarzt) für Auszubildende interessanter zu gestalten. Allerdings sollte in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass die gesetzten Schritte nicht zu Lasten anderer nichtärztlicher Gesundheitsberufe geschehen. Dies ist sicherlich der Fall, wenn die Basisausbildung in den Krankenanstalten verkürzt werden wird.

Des Weiteren darf im Rahmen der Novelle nicht außer Acht gelassen werden, dass es gerade im Zusammenhang mit der Übernahme der Finanzierung von Lehrpraxen zu Diskussionen gekommen ist. Teilweise fand man lediglich in einzelnen Bundesländern, wie z.B. in Vorarlberg, Lösungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Ad § 4 Abs. 3a:

Die Berufsberechtigung für Ärzte ist - ebenso wie die Regelungen anderer nichtärztlicher Gesundheitsberufe – unter anderem auch an die Kenntnisse der deutschen Sprache gebunden. Dass gewisse Deutschkenntnisse vorhanden sein müssen, ist im Sinne der Patientensicherheit als auch zum Schutz der Mitarbeiter in den jeweiligen Gesundheitsberufen von großer Wichtigkeit. Dies betrifft jedoch alle Gesundheitsberufe in gleichem Maße.

Deshalb ist es unverständlich, dass der Österr. Ärztekammer eine Verordnungsermächtigung für die Durchführung einer Deutschprüfung sowie der Regelung, wann die Kenntnisse ausreichend sind, zugesprochen werden soll, zumal bei anderen nichtärztlichen Gesundheitsberufen mit der Eigenverantwortlichkeit des jeweiligen Berufsangehörigen und der Überprüfbarkeit durch den Dienstgeber argumentiert wird. Gerade die Argumentationslinie der Eigenverantwortlichkeit trifft die Ärzte umso mehr, da deren Ausbildung eine universitäre ist.

Sollte trotzdem eine Überprüfbarkeit gewünscht sein, ist eine unabhängige dritte Stelle vorzuziehen, da die Ärztekammer rasch in die Kritik geraten könnte, nicht objektiv zu agieren, sondern lediglich ihre eigenen Interessen zu vertreten.

Ad § 7 Abs. 4:

Die Novelle sieht für die Ausbildung zum Allgemeinmediziner ein Tätigwerden in anerkannten Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen freiberuflich tätiger Ärzte für Allgemeinmedizin vor. Dabei ist es jedoch von grundlegender Wichtigkeit, wer die Finanzierung, inkl. Sozialversicherungsbeiträge, übernimmt. Es ist nämlich kaum davon auszugehen, dass in allen Fällen das Einkommen des Lehrpaxisinhabers derart gut ausfällt, dass er die Kosten für den Auszubildenden tragen kann.

Gerade deshalb ist es notwendig, entsprechende Finanzierungsregelungen vorab zu schaffen.

Ebenso räumt § 7 Abs. 4 die Möglichkeit ein, dass die Auszubildenden neben der Tätigkeit in den Lehrpraxen auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in einer Krankenanstalt beschäftigt sein können. Auf Grund der Tatsache, dass das Mindestausmaß 30 Wochenstunden während des Tages beträgt, stellt sich hier die Frage, ob es nicht zu Kollisionen mit dem Arbeitszeitgesetz bzw. KAZG kommt. Ausgehend davon, dass durch die Novelle das Interesse an der Allgemeinmedizin gefördert werden soll, gilt es diesbezüglich Überlegungen anzustellen, ob man mit der hier angedachten Regelung nicht doch das Naheverhältnis des auszubildenden Arztes zur Krankenanstalt fördert und der auszubildende Arzt schließlich trotzdem wieder eine Facharztausbildung vorzieht.

Ad § 10 Abs. 3 Z 5:

Diese Regelung stellt im Rahmen der Anerkennung als Ausbildungsstätte auf das Erfordernis der Verfügbarkeit eines Pflegedienstes mit der Kompetenz im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich (§ 15 Abs. 5 GuKG) ab.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich hierbei um ärztliche Tätigkeiten handelt und diese lediglich im Delegationswege durch das Pflegepersonal ausgeführt werden dürfen, ist eine solche Notwendigkeit nicht angebracht. Auch die angedachte Formulierung, dass die Turnusärzte für diese Tätigkeiten herangezogen werden **können**, bedarf einer Abänderung, weil es Teil der ärztlichen Ausbildung sein **muss**, diese Tätigkeiten zu erlernen. Deshalb ist eine Kann-Bestimmung abzulehnen.

Mit Blick auf die angedachte Pflegereform (Pflegeassistenz und Tätigkeitsbereiche), bei welcher die Nivellierung nach unten (geringere Ausbildung, mehr Verantwortung) erfolgt,

stellt sich auch hier wiederum die Frage, ob die Pflege nur der verlängerte Arm des Arztes ist. Vielmehr ist darauf abzustellen, dass der eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich von der Pflege vorrangig erledigt werden muss. In Hinblick darauf, dass auch in der qualifizierten Pflege ein Personalengpass zu erwarten ist, wird diese angedachte Regelung zu Kollisionen zwischen Arzt und Pflege führen.

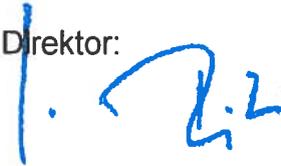
Abschließend ist vielmehr die Überlegung anzustellen, die Ziffer 5 des § 10 Abs. 3 Ärztegesetznovelle gänzlich zu streichen.

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)